

Kürzel

# REFERENDUM LEX NETFLIX

Streaming-Anbieter wie Netflix oder Disney+ sowie private TV-Sender wie 3+, Sat1 oder Pro7, müssen mindestens 4% ihrer CH-Bruttoeinnahmen in Schweizer Filmproduktionen investieren oder eine Ersatzabgabe bezahlen. Kulturförderung ist wichtig - allerdings subventionieren wir die Filmbranche jährlich bereits im dreistelligen Millionenbereich. Wir ergreifen das Referendum gegen die Lex Netflix aus folgenden Gründen:

## Nein zur eurozentrischen Filmquote

Streaming-Anbieter sowie private TV-Sender müssen neu mindestens 30% europäische Filme anbieten. Erfolgreiche Filme und Serien aus Korea, Nigeria, Brasilien und dem Rest der Welt fallen somit aus dem Programm. Wir finden, die Zuschauer sollen entscheiden was am Filmabend läuft, nicht der Staat.

## Ja zu einer innovativen Filmlandschaft

Den Schweizer Film zu unterstützen, welcher ein Publikum findet, ist im Sinne der Allgemeinheit. Kulturförderung sollte jedoch nicht blind in Schweizer Filmschaffende investieren, ganz gleich, was das Schweizer Publikum sehen will. Für die Allgemeinheit gut wäre eine Filmförderung im Sinne des Publikums und nicht im Sinne der Filmschaffenden.

### Referendum gegen die Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG).

Im Bundesblatt veröffentlicht am 12. Oktober 2021.

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a-66, dass die Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ: .....		Politische Gemeinde: .....			Kanton: .....	
Nr.	Name eigenhändig in Blockschrift	Vorname eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2022

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Referendumskomitee eingeholt

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:

Eigenhändige Unterschrift:

Amtsstempel

Datum:

Amtliche Eigenschaft:

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 7. Januar 2022 an das Referendumskomitee: «Filmsteuer Nein», Postfach 54, 8416 Flaach, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei: [www.filmsteuer-nein.ch](http://www.filmsteuer-nein.ch)